



Umlagemeldung 2024 und Abrechnung der Umlage 2022

Bearbeitungshinweise für ambulante Pflegeeinrichtungen

Stand: 25.04.2023

Letzte Änderung: 07.06.2023, S. 11-12

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise	4
	Was ist die Umlagemeldung?	4
	Wer muss die Umlagemeldung abgeben?	4
	Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?	4
	Was beinhaltet die Umlagemeldung?	5
2.	Öffnen der Meldemaske	5
	Navigieren	5
	Neue Umlagemeldung	6
	Einrichtung auswählen	6
3.	Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Pflegeeinrichtungen	7
	Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres	7
	Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	8
	Eingabefeld: Abrechnungszeitraum, da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2022	8
4.	Abrechnung nach Punkten	9
	Abfrage: Haben Sie Punkte gemäß SGB XI abgerechnet	9
	Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK 15 / 15a und LK 31-33)	9
	Eingabefeld: Im Vorjahr / im Abrechnungszeitraum geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach dem PflBG und APU)	11
5.	Abrechnung nach Zeit	12
	Abfrage: Haben Sie nach Zeitvergütung abgerechnet?	12
	Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne Leistungskomplex 17):	13
	Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:	14
	Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung	14
6.	Bestätigungsfeld	15
7.	Nachweise	15
	Eingabefeld: Nachweis Eigenerklärung	15
	Eingabefeld: Nachweis aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm	16
	Eingabefeld: Freitextfeld für Erläuterung:	16
8.	Abgabe der Meldung	17
	Speichern und Abgabe der Meldung	17
	Aufrufen des Registers „Übersicht“	17
	Bearbeitung abschließen	17
9.	Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen	18

10.	Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen für ambulante Einrichtungen	19
11.	Berechnungstool:	20

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Umlagemeldung?

Mit der Umlagemeldung kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten gem. § 11 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) an die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für das Ausgleichsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) nach. Die Informationen, die Sie uns mitteilen, sind erforderlich, um den nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf aufzuteilen und die Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr festzusetzen.

Bitte beachten Sie:

Ein Ausbleiben der Umlagemeldung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage.

Mit der Umlagemeldung werden auch die im Finanzierungsjahr **2022** gezahlten Umlagebeträge und die gegenüber den Pflegekassen und sonstigen Kostenträgern in zu stellenden Ausbildungszuschläge gem. § 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) abgerechnet. Den sich aus dieser Abrechnung ergebenden Differenzbetrag gleicht die zuständige Stelle innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Wer muss die Umlagemeldung abgeben?

Alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG), müssen diese Meldung abgeben.

Bitte beachten Sie:

Die Umlagepflicht besteht unabhängig davon, ob eine am Ausgleichsverfahren teilnehmende Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung selber ausbildet.

Bis wann müssen Sie Ihre Umlagemeldung abgeben?

Sie sind verpflichtet die Umlagemeldung bis zum **30. Juni 2023** abzugeben, da mit der Umlagemeldung auch die Abrechnung der gezahlten Umlagebeträge gem. § 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) erfolgt.

Die Meldefrist wird Ihnen in einer E-Mail mitgeteilt, mit der wir Sie zur Meldeabgabe auffordern.

Bitte beachten Sie:

Die Meldefrist ist einzuhalten.
Aktuelle Hinweise finden Sie unter www.pfau.nrw.de.

Was beinhaltet die Umlagemeldung?

Im Rahmen der Umlagemeldung müssen ambulante Pflegeeinrichtungen folgende Angaben machen:

- Angaben zu Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) der Pflegefachkräfte zum Stichtag 15.12.2022
- Anteil der VZÄ bzw. VK der Pflegefachkräfte zum Stichtag 15.12.2022, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt
- abgerechnete Punkte für Leistungen nach §§ 36, 37 Abs. 3 SGB XI aus 2022
- vereinbarter Punktwert, der im Jahr 2022 gültig gewesen ist
- abgerechnete Umsätze bzw. Minuten nach Zeitvergütung nach SGB XI
- Nach dem 01.01.2022 neu gegründete Einrichtungen: Abgerechnete Punkte / Umsätze für einen Abrechnungszeitraum von mindestens drei Monaten
- Für ambulante Einrichtungen, die den Betrieb nach dem 01.03.2023 aufgenommen haben, gelten abweichende Regelungen für die Umlagemeldung. Diese erhalten eine separate Aufforderung

2. Öffnen der Meldemaske

Melden Sie sich mit Ihren Benutzerdaten auf www.pfau.nrw.de an (über „Anmelden“ oben rechts oder „Login“ unten mittig).

Navigieren

Nach der Anmeldung sehen Sie diese Ansicht und navigieren zur Umlagemeldung.

PFAU.NRW
Pflegeausbildungsfonds Nordrhein-Westfalen

STARTSEITE DOKUMENTE AUSGLEICHSZUWEISUNG **UMLAGE** VERWALTUNG

Startseite > Umlage

Umlagemeldungen

Klicken Sie auf „Umlage“.

Neue Umlagemeldung

In der folgenden Ansicht können Sie für das Geschäftsjahr **2024** eine neue Umlagemeldung anlegen.

UMLAGEMELDUNGEN

Bitte erfassen Sie die Umlagemeldung für das Geschäftsjahr 2024.

Startseite > Umlage > Umlagemeldungen

Umlage

Suche

Geschäftsjahr

2024

Filtern Zurücksetzen

Umlagemeldungen

Neue Umlagemeldung 2024 +

↑ Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status
Keine Daten in der Tabelle vorhand				

Einrichtung auswählen

Sofern Sie mehrere Einrichtungen verwalten, müssen Sie zunächst hier auswählen, für welche Einrichtung Sie die Umlagemeldung abgeben wollen.

Umlagemeldung: Einrichtung auswählen

Einrichtung

Wählen Sie die Einrichtung aus.

Weiter zur Umlagemeldung

Klicken Sie auf „Weiter zur Umlagemeldung“.

Umlage

Suche

Einrichtung

Geschäftsjahr

Alle Jahre

Filtern Zurücksetzen

Umlagemeldungen

Neue Umlagemeldung 2024 +

Klicken Sie auf „Neue Umlagemeldung 2024+“.

3. Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Pflegeeinrichtungen

Eingabefeld: Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres

Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres:*

0,00

Pflegefachkräfte sind Personen mit dreijähriger Ausbildung, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde. ... [mehr anzeigen](#)

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Diese Eingaben sind erforderlich, um die Finanzierungsanteile am Finanzierungsbedarf für den ambulanten und stationären Pflegesektor zu berechnen und aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Sektoren erfolgt im Verhältnis der in diesen Sektoren tätigen Pflegefachkräfte. Die Ermittlung der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten.

Pflegefachkräfte:

Pflegefachkräfte sind Personen mit **dreijähriger Ausbildung**, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde.

Diese müssen **am Stichtag 15.12.** des Vorjahres in Ihrer Einrichtung **beschäftigt** (nicht ruhender **Arbeitsvertrag**) **oder eingesetzt** (im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung) sein. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung).

Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o. g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig-beschäftigte Pflegefachkräfte („Minijobber/innen“).

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, wie beispielsweise am Stichtag **langzeitausgefallene Mitarbeiter/innen** (z.B. Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter/innen außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit).

VZÄ (=VK):

Hier erfolgt eine **Umrechnung der Wochenarbeitszeit in Vollzeitstellen**. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Vollkraftstellen (VK) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle: Der Vollzeitstelle wird die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit (z. B. 39 Stunden) zugrunde gelegt. **Eine Vollzeitarkbeitskraft entspricht 1,0 VZÄ/VK**. Eine Pflegefachkraft mit einer Wochenarbeitszeit von 29,25 Stunden entspricht 0,75 VZÄ/VK (=29,25/39 Stunden). Um die hier einzutragenden VZÄ/VK zu ermitteln, addieren Sie alle Stellenanteile Ihrer Pflegefachkräfte.

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld **NICHT** angezeigt.

Eingabefeld: Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt

Diese zusätzliche Angabe ist erforderlich, da bei den ambulanten Einrichtungen nur der Anteil der Pflegefachkräfte zu berücksichtigen ist, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt.

Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt:*

0,00

Geben Sie an, welcher Stellenanteil der im vorhergehenden Eingabefeld eingetragenen VZÄ/VK auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt. ... mehr anzeigen

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie an, welcher Stellenanteil der im vorhergehenden Eingabefeld eingetragenen VZÄ/VK auf **Pflegeleistungen nach dem SGB XI** entfällt. Für die Ermittlung dieses Stellenanteils ist vorrangig eine zeitliche Abgrenzung (Erfassung der Zeitanteile, die die Pflegefachkraft für Leistungen nach dem SGB XI aufgewendet hat) vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann hilfsweise eine Abgrenzung nach Erträgen erfolgen. Hierbei sind die gesamten einrichtungsbezogenen Erträge des Vorjahres aus SGB XI-Leistungen (**ohne Aufschläge** für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz/Pflegeberufegesetz) ins Verhältnis zum Gesamtertrag des Vorjahres (SGB XI, SGB V, SGB XII, Privatleistungen und Sonstiges) zu setzen.

Rechenformel: VZÄ nach SGB XI = Erträge SGB XI-Leistungen Vorjahr x VZÄ 15.12. Vorjahr / Gesamtertrag Vorjahr

Beispiel: SGB XI-Erträge des Vorjahres (300.000,00 EUR) x Vollzeitäquivalente (VZÄ) der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zum 15.12. des Vorjahres (5,2 VZÄ) / Gesamtertrag des Vorjahres (500.000,00 EUR) = Anteil dieser VZÄ, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt (3,12 VZÄ).

Bitte beachten Sie:

Dieser Wert kann nicht höher ausfallen als Ihre Angabe der VZÄ zum 15.12. Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Eingabefeld **NICHT** angezeigt.

Eingabefeld: Abrechnungszeitraum, da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2022

Da Inbetriebnahme nach dem 01.01.2022, Abrechnungszeitraum von:*

01.05.2022

Abrechnungszeitraum bis:*

|t.mm.jjjj

Haben Sie Ihren Betrieb nach dem 01.01.2022 aufgenommen, geben Sie hier einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen an. Die nachfolgenden Abfragefelder beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Haben Sie Ihren Betrieb nach dem 01.01.2022 aufgenommen, geben Sie hier durch das Enddatum des Abrechnungszeitraums einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen an. Die nachfolgenden Abfragefelder beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Bitte beachten Sie:

Der Abrechnungszeitraum muss **MINDESTENS 3 VOLLE MONATE** (d.h. ab 90 Tage) umfassen und ist nicht länger als 12 Monate.

Dieser beginnt ab dem Datum der Inbetriebnahme gemäß dem Versorgungsvertrag Ihrer Einrichtung. Legen Sie den größtmöglichen Abrechnungszeitraum zu Grunde, damit der Wert der Erträge möglichst repräsentativ ausfällt.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum vor dem 02.01.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **NICHT** angezeigt.

Abrechnung nach Punkten? Dann siehe nachfolgend Nr. 4 und anschließend Nr. 6.
Falls **keine Abrechnung nach Punkten**, sondern eine Abrechnung nach Zeitvergütung, dann siehe nachfolgend Nr. 5 und anschließend Nr. 6.

4. Abrechnung nach Punkten

Abfrage: Haben Sie Punkte gemäß SGB XI abgerechnet

Haben Sie Punkte gem. SGB XI abgerechnet? *

- Ja
 Nein

Wenn Sie die Frage bejahen, öffnen sich die nachstehenden Datenfelder für die Abrechnung nach Punkten.

Mit diesen Angaben wird der einrichtungsindividuelle Umlagebetrag ermittelt.

Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK 15 / 15a und LK 31-33)

Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Punkte (ohne LK15 / 15a und LK31 - 33): *

0

Geben Sie die im Abrechnungszeitraum von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach Punkten und/oder Zeitvergütung abgerechneten Punkte an (ohne Nachkommastelle). ... **mehr anzeigen**

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2022 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach Punkten und/oder Zeitvergütung abgerechneten Punkte an (ohne Nachkommastelle).

Für die Monate, in denen Sie wegen SARS-CoV-2 bedingten **Mindereinnahmen** einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben, sind die abgerechneten Punkte aus dem Referenzmonat (in der Regel Januar 2020) anzusetzen.

Die Eintragung umfasst die abgerechneten Punkte:

- Sachleistungen nach § 36 SGB XI (Leistungskomplexe 1-14, 16, 18 - 30)
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Leistungskomplex 17)
- Intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI nach Leistungskomplexen abgerechnet werden

Hierbei sind alle Kostenträger (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler und Übrige) zu berücksichtigen.

Eingabefeld: Im Vorjahr gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge:

The screenshot shows a form field with the title "Im Vorjahr gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge:". The input field contains "0,00" and a Euro symbol (€) on the right. Below the input field, there is a small text block: "Geben Sie hier die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) in Euro ein. Die Aufschläge für die Refinanzierung können unter Verwendung des **Berechnungstools** herausgerechnet werden. **weniger anzeigen**".

Two yellow callout boxes are present:

- One points to the input field with the text "Tragen Sie hier Ihre Angabe ein."
- Another points to the "weniger anzeigen" link with the text "aufgeklappter Erläuterungstextes."

Geben Sie die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2022 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI nach LK 31 – 33 abgerechneten Leistungen in Euro an (ohne Nachkommastelle).

Für die Monate, in denen Sie wegen SARS-CoV-2 bedingten **Mindereinnahmen** einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben, sind die abgerechneten Punkte aus dem Referenzmonat (in der Regel Januar 2020) anzusetzen.

Enthalten Ihre Erträge Refinanzierungszuschläge, können Sie im Berechnungstool (siehe hierzu unter Punkt 11) den Euro-Betrag für abgerechnete Leistungen (inklusive Refinanzierungszuschläge) nach Leistungskomplexe 31-33 und Ihren individuellen Basispunktwert in die Eingabefelder des Berechnungstools eingeben. Das Ergebnis weist die um die Refinanzierungszuschläge bereinigten Erträge aus. Dieser Wert ist in die Eingabemaske einzugeben.

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).
- Intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Bitte beachten Sie:

Sie müssen einen Wert ohne Nachkommastellen angeben. Punktabgaben müssen Sie daher runden. Falls Sie nach Zeitvergütung erwirtschaftete Erträge generierten, runden Sie diese bitte kaufmännisch.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2022 und vor dem 02.03.2023** hat, geben Sie bitte die abgerechneten Punkte für den oben angegebenen Abrechnungszeitraum ein.

Eingabefeld: Im Vorjahr / im Abrechnungszeitraum geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach dem PfIBG und APU)

Gemäß der im Vorjahr geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punktwert (Basispunktwert ohne Refinanzierungsaufschläge nach PfIBG und APU):

0,0000000

Sofern ein individueller Punktwert vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr oder im Abrechnungszeitraum eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und Sie damit zwei Punktwerte hatten) ... **mehr anzeigen**

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Sofern ein individueller Punktwert vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Gilt der Punktwert laut Vergütungsvereinbarung für den gesamten Abrechnungszeitraum, kann dieser in das Eingabefeld übertragen werden.

Falls im Vorjahr oder im Abrechnungszeitraum eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde, wodurch im Abrechnungszeitraum mehrere Punktwerte nach alter und neuer Vergütungsvereinbarung gelten, ist ein gewichteter jahresdurchschnittlicher Punktwert zu ermitteln. **Der gewichtete Punktwert wird benötigt, um die in Rechnung gestellten Erträge nach LK 31-33 gemäß SGB XI in Punkte umrechnen zu können.** Wenn Sie hier keinen individuellen oder gewichteten Punktwert angeben, wird der landesdurchschnittliche Punktwert zugrunde gelegt.

Rechenformel für den gewichteten Punktwert (zwei oder mehrere Punktwerte im Abrechnungszeitraum):

- 1. Fall: Umrechnung von Punkten in Erträge (ohne Refinanzierung):** Sie listen die Monate im Abrechnungszeitraum (i.d.R. Januar – Dezember 2022) auf. Anschließend listen Sie die unterschiedlichen Basispunktwerte entsprechend des jeweiligen Monats auf. Die zu meldenden Punkte (LK 1-14 & LK 16-30) werden mit dem jeweiligen Basispunktwert multipliziert. Nun wird die Summe der zu meldenden Punkte und die Summe der Erträge ermittelt. Die im Vorjahr abgerechneten Erträge nach SGB XI (Summe der Erträge) teilen Sie durch die im Vorjahr abgerechneten Punkte nach SGB XI (Summe der Punkte) und Sie erhalten den gewichteten jahresdurchschnittlichen Basispunktwert zur Eintragung in das Eingabefeld. Bei Neugründung bspw. am 01.03. wird der Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst (bspw. Neugründung im März-Dezember 2022).

2. **Fall: Für die Umrechnung von Erträgen (ohne Refinanzierung) in Punkte:** Hier gilt gleiches Vorgehen hinsichtlich der Auflistung der Monate und der unterschiedlichen Basispunktwerte. In diesem Fall teilen Sie die Erträge durch den Basispunktwert. Zielen Sie die Summen der Erträge und Punkte. Im letzten Schritt teilen Sie die Summe der Erträge durch die Summe der Punkte und Sie erhalten den gewichteten Basispunktwert.

Fall 1 und 2 in grafischer Darstellung:

Umrechnung von Punkte in Erträge (ohne Refinanzierung)					Umrechnung von Erträge (ohne Refinanzierung) in Punkte			
Monat	Punkte	Basispunktwert	Erträge		Monat	Erträge	Basispunktwert	Punkte
Jan	2.423.651,00	0,047	113.911,60 €	(Punkte*Basispunktwert)	Jan	1.507.335,08 €	0,04272	35.284.060,86
Feb	500	0,04	20,00 €		Feb	20,00 €	0,04	500
Mrz	1000	0,04	40,00 €		Mrz	40,00 €	0,04	1000
Apr	1000	0,04	40,00 €		Apr	40,00 €	0,04	1000
Mai	5000	0,045	225,00 €		Mai	225,00 €	0,045	5000
Jun	5000	0,045	225,00 €		Jun	225,00 €	0,045	5000
Jul	5000	0,045	225,00 €		Jul	225,00 €	0,045	5000
Aug	5000	0,045	225,00 €		Aug	225,00 €	0,045	5000
Sep	5000	0,045	225,00 €		Sep	225,00 €	0,045	5000
Okt	5000	0,045	225,00 €		Okt	225,00 €	0,045	5000
Nov	5000	0,045	225,00 €		Nov	225,00 €	0,045	5000
Dez	5000	0,045	225,00 €		Dez	225,00 €	0,045	5000
Summe	2.466.151,00		115.811,60 €			1.509.235,08 €		35.326.560,86
Ergebnis:	0,0469605				Ergebnis:	0,0427224		
(Summe Erträge/Summe Punkte)					(Summe Erträge/Summe Punkte)			

Bitte beachten Sie:

Entnehmen Sie den Punktwert Ihrer in 2022 geltenden Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach SGB XI.

Ohne eine solche Vereinbarung nehmen Sie keine Eintragung vor.

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2022 und vor dem 02.03.2023** hat, geben Sie hier Ihren vereinbarten Punktwert an, der sich auf den im vorhergehenden Eingabefeld angegebenen Abrechnungszeitraum bezieht.

5. Abrechnung nach Zeit

Abfrage: Haben Sie nach Zeitvergütung abgerechnet?

Eine Eingabe nach Zeitwerten ist möglich, wenn Sie die Abrechnung nach Punkten verneint haben.

Falls Sie bei der Frage nach der Abrechnung nach Punkten und Zeitvergütung „nein“ eingegeben haben, kann nicht gespeichert werden. Sie erhalten einen gelben Hinweistext „Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben. Eine Abrechnung muss entweder nach Punkten oder Zeitvergütung erfolgt sein. Bitte wählen Sie die entsprechende Angabe aus.“

Es werden nur solche Pflegedienste angesprochen, die eine Vergütungsvereinbarung über zeitbezogene Vergütung ambulanter Pflegeleistungen gem. SGB XI mit den Landesverbänden der Pflegekassen NRW abgeschlossen haben.

Haben Sie nach Zeitvergütung abgerechnet?*

- Ja
 Nein

Haben Sie eine Vergütungsvereinbarung nach Zeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen NRW geschlossen?

Wenn Sie die Frage bejahen, öffnen sich die drei nachstehenden Datenfelder.

Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne Leistungskomplex 17):

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung (ohne LK 17):*

0,00 €

Geben Sie die **Erträge** (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) an, die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2022 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch **Zeitvergütung** erwirtschaftet wurden. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz/Pflegeberufegesetz) an, die im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2022 bzw. dem eingegebenen Abrechnungszeitraum (ohne Leistungskomplex 17) von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden.

Für die Monate, in denen Sie wegen SARS-CoV-2 bedingten **Mindereinnahmen** einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben, sind die abgerechneten Erträge aus dem Referenzmonat (in der Regel Januar 2020) anzusetzen.

Die Eintragung umfasst die folgenden abgerechneten Erträge:

- Sachleistungen nach § 36 SGB XI (Leistungskomplexe 1-14, 16, 18-30)
- Leistungen, die nach Zeitvergütung (Leistungskomplexe 31-33) abgerechnet werden
- Intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI nach Leistungskomplexen abgerechnet werden

Hierbei sind **alle Kostenträger** (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler/innen und Übrige) zu berücksichtigen.

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden,
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Leistungskomplex 17), da diese immer nach Punkten abgerechnet werden und damit über das Eingabefeld „Im Abrechnungszeitraum gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:“ erfasst werden).
-

Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Im Vorjahr gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung:

0,00 €

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) an, die im Vorjahr (01.01. – 31.12.) 2022 von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz/Pflegeberufegesetz) an, die im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2022 bzw. dem eingegebenen Abrechnungszeitraum von Ihrer Einrichtung gem. SGB XI durch Zeitvergütung erwirtschaftet wurden.

Für die Monate, in denen Sie wegen SARS-CoV-2 bedingten **Mindereinnahmen** einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben, sind die abgerechneten Erträge aus dem Referenzmonat (in der Regel Januar 2020) anzusetzen.

Eingabefeld: Im Vorjahr / Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung

Tragen Sie hier Ihre Angabe ein.

Im Vorjahr gem. SGB XI abgerechnete Minuten nach Zeitvergütung:*

0

Geben Sie hier die im Jahr 2022 nach Zeitvergütung insgesamt abgerechneten **Minuten** für Leistungen nach SGB XI ein. ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes.

Geben Sie hier die im Jahr 2022 bzw. im angegebenen Abrechnungszeitraum nach Zeitvergütung insgesamt abgerechneten **Minuten** für Leistungen nach SGB XI ein.

Für die Monate, in denen Sie wegen SARS-CoV-2 bedingten **Mindereinnahmen** einen Ausgleich der finanziellen Belastung gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI geltend gemacht haben, sind die abgerechneten Minuten aus dem Referenzmonat (in der Regel Januar 2020) anzusetzen.

Die **Eintragung umfasst** die abgerechneten Minuten für:

- Leistungen der Grundpflege, des Erstgesprächs und des Folgebesuchs
- Leistungen der häuslichen Betreuung
- Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die mit der Pflegekasse aus Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Hierbei sind **alle Kostenträger** zu berücksichtigen (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler/innen und Übrige).

Nicht erfasst werden:

- Leistungen nach SGB V
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)

- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sowie
- Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (da diese immer nach Erträgen abgerechnet und damit über das Eingabefeld „Im Abrechnungszeitraum gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17) abgerechnete Umsätze nach Zeitvergütung“ erfasst werden)

Wenn Ihre ambulante Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2022 und vor dem 02.03.2023** hat, geben Sie bitte die abgerechneten Umsätze bzw. Minuten für den angegebenen Abrechnungszeitraum ein.

6. Bestätigungsfeld

Durch Anklicken des Kästchens ist zu bestätigen, dass die aufgeführten nicht zu erfassenden Leistungen nicht angegeben wurden. Ohne diese Bestätigung kann die Meldung nicht eingereicht werden.

Hiermit bestätige ich, dass die folgenden Leistungen nicht erfasst wurden: *

- Leistungen nach SGB V
- Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15, 15a)
- Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
- intensivpflegerische Leistungsfälle, die ausschließlich mit der Krankenkasse abgerechnet werden bzw. die nicht auf Basis einer Vergütungsvereinbarung nach SGB XI abgerechnet werden

Ich habe den Hinweis gelesen und verstanden.

7. Nachweise

Eingabefeld: Nachweis Eigenerklärung

Laden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung für die abgerechneten Punkte bzw. für die Abrechnung nach Zeitvergütung hoch. Im aufgeklappten Erläuterungstext finden Sie Links zu den Vorlagen der Eigenerklärungen. Wählen Sie Vorlage der Eigenerklärung nach der jeweiligen Abrechnung nach Punkten oder Zeit:

Eigenerklärung Umlage GJ 2024 Vergütungsvereinbarung mit Punktwert
oder

Eigenerklärung Umlage GJ 2024 Vergütungsvereinbarung mit Zeitwert.

Klicken Sie auf „Datei auswählen“.

Nachweis: Eigenerklärung:*

Keine Datei ausgewählt

Laden Sie hier die ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung für die abgerechneten Punkte bzw. für die Abrechnung nach Zeitvergütung hoch. Bitte beachten Sie, dass die Eigenerklärung zusätzlich von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in ... [mehr anzeigen](#)

Aufklappen des Erläuterungstextes. Wählen Sie das zutreffende Dokument in Ihrem Verzeichnissystem.

Bitte beachten Sie, dass die Eigenerklärung zusätzlich von einem/r Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in unterzeichnet werden soll. Wird die Eigenerklärung nicht von einem/r Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in mitgezeichnet, fügen Sie zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt. Der Nachweis wird ggf. im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Bitte achten Sie darauf, dass im Nachweis keine personenbezogenen Daten Ihrer zu Pflegenden enthalten sind.

Bitte beachten Sie, dass ein Investitionskostenantrag keinen geeigneten Nachweis darstellt.

Zulässige Datei-Formate für den Upload sind .pdf, .jpeg, .jpg, .png. Bitte beachten Sie, dass hier maximal drei Dateien hochgeladen werden können

Eingabefeld: Nachweis aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm

Nachweis aus Abrechnungs-/Buchungsprogramm:

Dateien auswählen

Keine Datei ausgewählt

Wird die Eigenerklärung nicht von einem/einer Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in mitgezeichnet, fügen Sie hier zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt. ... [mehr anzeigen](#)

Wählen Sie das zutreffende Dokument in Ihrem Verzeichnissystem.

Wird die Eigenerklärung nicht von einem/r Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in mitgezeichnet, fügen Sie hier zusätzlich einen Nachweis aus Ihrem Abrechnungs-/Buchungsprogramm bei, welcher die gemachten Angaben belegt.

Bitte achten Sie darauf, dass im Nachweis keine personenbezogenen Daten Ihrer zu Pflegenden enthalten sind. Bitte beachten Sie, dass ein Investitionskostenantrag keinen geeigneten Nachweis darstellt.

Zulässige Datei-Formate für den Upload sind .pdf, .jpeg, .jpg, .png.

Der Nachweis wird ggf. im Rahmen einer Prüfung der gemeldeten Werte herangezogen.

Eingabefeld: Freitextfeld für Erläuterung:

Freitextfeld für Erläuterung:

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist zwingend mit einem Text zu versehen, wenn Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen wurde ... [mehr anzeigen](#)

Wenn Sie die Umlagemeldung erstmalig einreichen, müssen Sie hier keine zusätzliche Begründung abgeben. Dieses Begründungsfeld ist zwingend mit einem Text zu versehen, wenn Ihre eingereichte Meldung als nicht plausibel zurückgewiesen wurde und Sie diese Umlagemeldung erneut einreichen müssen (Pflichtfeld). Aus technischen Gründen wird das Feld aber immer in der Umlagemeldung angezeigt.

8. Abgabe der Meldung

Speichern und Abgabe der Meldung

Nachdem Sie alle Angaben eingetragen haben, müssen Sie die Eingaben speichern, um auf die letzte Seite „Übersicht“ zu gelangen. Erst dort können Sie Ihre Umlagemeldung einreichen.

Aufrufen des Registers „Übersicht“

Speichern und weiter

Klicken Sie auf „Speichern und weiter“.

Bearbeitung abschließen

Im Register „Übersicht“ werden alle Eingaben auf einen Blick angezeigt. Kontrollieren Sie bitte noch einmal Ihre Angaben.

Startseite > Umlage > Umlagemeldungen > Umlagemeldung

Umlagemeldung 2024 -

Im Register „Übersicht“ werden alle eingetragenen Werte angezeigt.

Umlagedaten

Übersicht

Um Ihre Umlagemeldung endgültig abzuschließen und an die Bezirksregierung Münster zu senden, müssen Sie die Meldung zwingend „Einreichen“.

Zurück

Einreichen

Klicken Sie auf „Einreichen“.

Bitte beachten Sie:

Ihre Umlagemeldung ist erst dann **RECHTLICH WIRKSAM UND TECHNISCH ABGEGEBEN**, wenn Sie den Button „Einreichen“ angeklickt haben.

Haben Sie Ihre Meldung an die Bezirksregierung Münster abgeschickt, erhalten Sie diese Anzeige als Bestätigung:

STARTSEITE

DOKUMENTE

AUSGLEICHSZUWEISU

UMLAGEMELDUNGEN

Vielen Dank für Ihre Umlagemeldung.

Bestätigung, dass Sie die Umlagemeldung gesendet haben.

Startseite > Umlage > Umlagemeldungen > Umlagemeldung 2024

Unter der betreffenden Einrichtung in der „Kommunikationshistorie“ finden Sie die Bestätigung der eingereichten Umlagemeldung mit den gemeldeten Werten als PDF zum Ausdrucken. In die „Kommunikationshistorie“ gelangen Sie über den Pfad „Verwaltung“→“Einrichtungen“→“Einrichtungsverwaltung“ →“Kommunikationshistorie“.

▼Erstellt am	Erstellt durch	Bezeichnung der Korrespondenz	Downloads
[redacted]	[redacted]	Umlagemeldung eingereicht	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt.pdf • Umlagemeldung-2024-

9. Bearbeiten/Korrekturen von Umlagemeldungen

Bis zum Ablauf der Meldefrist können Sie Eingaben Ihrer Umlagemeldung bearbeiten bzw. korrigieren. Dazu melden Sie sich in PFAU.NRW mit Ihren Benutzerdaten an und navigieren über den Menüpunkt „Umlage“ zur Umlagemeldung und filtern nach Geschäftsjahr 2024. Hier sehen Sie Ihre Umlagemeldung bzw. Ihre Umlagemeldungen, wenn Sie mehrere Einrichtungen unter Ihrem Benutzerkonto verwalten.

Ihre Umlagemeldung hat einen **Status**

- „Eingereicht“, wenn Sie Ihre Meldung bereits abgegeben/ingereicht haben oder
- „Entwurf“, wenn Sie Ihre Meldung begonnen, aber noch nicht abgegeben haben.

STARTSEITE DOKUMENTE AUSGLEICHZUWEISUNG UMLAGE VERWALTUNG

UMLAGEMELDUNGEN

Startseite > Umlage > Umlagemeldungen

Umlage

Suche

Geschäftsjahr
2024

Filtern Zurücksetzen

Umlagemeldungen

↑ Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen
	2024	PE		Entwurf	30.03.2023	Anzeigen Drucken Bearbeiten

1 bis 1 von 1 Einträgen

Umlagemeldungen

↑ Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen
	2024	PE		Eingereicht	30.03.2023	Anzeigen Drucken Zurückziehen

1 bis 1 von 1 Einträgen

Möchten Sie bei einer bereits abgegebenen Meldung („Eingereicht“) eine Änderung vornehmen, können Sie rechts unter „Aktionen“ das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und „Zurückziehen“ wählen. Bearbeiten Sie die Meldung und reichen diese wieder ein. Bitte achten Sie darauf, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Eine Meldung, die nicht wieder eingereicht wurde, trägt den Status „Zurückgezogen“.

Möchten Sie bei einer noch nicht abgegebenen Meldung („Entwurf“) die zu einem früheren Zeitpunkt begonnenen Dateneingaben fortsetzen, können Sie rechts unter „Aktionen“ das Drop-Down-Feld neben der Meldung aufklappen und „Bearbeiten“ wählen. Vervollständigen Sie die betreffenden Datenfelder und reichen die Meldung ein. Bitte achten Sie darauf, die Meldung bis zum Ablauf der Meldefrist einzureichen. Meldungen mit dem Status „Entwurf“ gelten als nicht abgegeben.

10. Hinweise zu zurückgewiesenen Meldungen für ambulante Einrichtungen

Wenn bei der Prüfung Ihrer Meldung auffällt, dass Ihre Umlagemeldung **nicht plausible Werte** enthält, wird die Bezirksregierung Münster Ihre eingereichte Umlagemeldung **zurückweisen**.

In diesem Beispiel wurde die Umlagemeldung zurückgezogen, wurde aber noch nicht wieder eingereicht. Hier muss die Aktion „Bearbeiten“ gewählt werden, um die Meldung wieder einzureichen (mit den ggf. geänderten Eingaben).

Umlagemeldungen

▲ Schlüssel	GJ	Art	Einrichtung	Status	Geändert am	Aktionen
[blau]	2024	PE	[blau]	Zurückgezogen	[blau]	Anzeigen Drucken Bearbeiten

1 bis 1 von 1 Einträgen

In diesem Fall **erhalten Sie eine E-Mail**, aus der hervorgeht, warum Ihre Umlagemeldung zurückgewiesen wurde.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der von Ihnen mit der Umlagemeldung hochgeladene Nachweis nicht zu dem gemeldeten Wert passt.

In der E-Mail, die Sie zu der Zurückweisung erhalten, ist eine Frist angegeben. Bitte rufen Sie vor dem Fristablauf Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung in PFAU.NRW unter „Umlage“ mit Filterung Geschäftsjahr 2024 erneut auf, prüfen den gemeldeten und zurückgewiesenen Wert und korrigieren diesen, falls notwendig. Ist der ursprünglich gemeldete Wert korrekt, lassen Sie diesen stehen und schreiben eine kurze Erläuterung im Freitextfeld. Ist mit der Zurückweisung gefordert, dass Sie einen neuen Nachweis hochladen, ist dies zwingend notwendig.

Das **Eingabefeld: Freitextfeld (für mögliche Hinweise zu den angegebenen Werten)**, welches beim erstmaligen Einreichen der Umlagemeldung optional war, ist bei der zurückgewiesenen Umlagemeldung ein **Pflichtfeld**. Geben Sie uns hier einen kurzen Hinweis, z. B. warum der ursprünglich gemeldete Wert nicht korrekt war oder doch zutreffend ist.

Reichen Sie Ihre zurückgewiesene Umlagemeldung erneut ein, beachten Sie die Frist für die Wiedereinreichung.

Für die Wiedereinreichung gelten dieselben technischen Schritte wie beim erstmaligen Einreichen.

Bitte beachten Sie:

Ihre Umlagemeldung ist erst dann **RECHTLICH WIRKSAM UND TECHNISCH ABGEGEBEN**, wenn Sie auf der Übersichtsseite den Button „Wieder einreichen“ angeklickt haben.

11. Berechnungstool:

Das Berechnungstool ist im aufgeklappten Erläuterungstext des Eingabefeldes „Im Abrechnungszeitraum gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge“ innerhalb der Umlagemaske mit Abrechnung nach Punkten verlinkt.

Im Vorjahr gem. SGB XI nach LK31-33 in Rechnung gestellte Erträge:

0,00	€
------	---

Geben Sie hier die Erträge (ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU)/Pflegeberufegesetz) in Euro ein. Die Aufschläge für die Refinanzierung können unter Verwendung des **Berechnungstools** herausgerechnet werden. **weniger anzeigen**

In die blauen Eingabefelder sind die Erträge (einschließlich Refinanzierungszuschläge) und der Basispunktwert einzutragen. Das Ergebnis im grünen Feld ist in das Eingabefeld der Meldemaske einzutragen.

	A	B	C	D	E	F
1						
2	Einrichtungsschlüssel PFAU.NRW:					
3	Im Vorjahr gem. SGB XI in Rechnung gestellte Erträge (mit Punktwertzuschläge nach dem PfIBG und APU):		€			
4	Beachten Sie für die Eingabe die entsprechenden Hinweistexte für die Ulagemeldung 2024 (Meldemaske oder Hinweistexte zur Ulagemeldung auf der Startseite von PFAU.NRW)					
5	Im Vorjahr gem. Vergütungsvereinbarung vereinbarter Punkt看wert (ohne Punktwertzuschläge):		€			
6	Sofern ein individueller Punkt看wert vereinbart worden ist, geben Sie diesen hier an. Falls im Vorjahr eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde (und Sie damit zwei Punktwerte hatten), ist ein gewichteter jahresdurchschnittlicher Punkt看wert zu ermitteln. Rechenformel: Im Vorjahr abgerechnete Erträge nach SGB XI / Im Vorjahr abgerechnete Punkte nach SGB XI = gewichteter jahresdurchschnittlicher Punkt看wert. Wenn Sie hier keinen individuellen Punkt看wert angeben, tragen Sie bitte den landesdurchschnittlichen Punkt看wert für das Jahr 2022 ein. Dieser entspricht 0,05361 € .					
7	Punkt看wertzuschlag 2022 (PfIBG und APU):	0,00443	€			
8	Festlegung durch Grundsatzausschuss für ambulante Pflege in NRW					
9	Ergebnis: Im Vorjahr gem. SGB XI in Rechnung gestellte Erträge:	0,00	€			
10	Bitte tragen Sie diesen Wert in die entsprechende Meldemaske in PFAU.NRW ein.					